

Testament

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **70 (1915)**

PDF erstellt am: **14.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern den berühmten Gelehrten aufsuchen wollte, hörte er zu seinem größten Bedauern von dessen Wegzug aufs Land. „Dreierlei, so schrieb er in einem Brief aus der Schweiz, ist mir sehr unangenehm, und ebenso sehr wieder meine Hoffnung, in Luzern nicht genießen zu können,“ nämlich Kappeler und sodann das Naturalienkabinett von Lang nicht kennen zu lernen, und drittens, des regnerischen Wetters wegen, den Pilatus nicht besteigen zu können, wo er Versteinerungen sammeln und das Mondmilchloch untersuchen wollte. In Beromünster hat Kappeler dann im folgenden Jahr den Brand des Fleckens miterlebt. Nach Möglichkeit half er hier den Leidenden noch aus mit Rat und Tat. Daneben ergab er sich stiller Lesung und Meditation.

Im Brachmonat 1767 ordnete er sein

Testament

folgendermaßen: „Zu wüssen seye hiemit, daß der wohl- edle hoch- und wohlgelehrte Herr Moritz Antoni Kappeler, Medizinae Doctor und der Mehreren Räten hohen standts Lucern in gegenwart seines vielgeliebten Herrn Sohns, Ihro Hochwürden Hr. Josef Thimothe Kappelers Chorherr uralt adelicher Stift Münster im Ergeuw, und seines geliebten Tochtermanns, des wohledlen Herrn Franz Josef Rentz Medizinae Doktors und Stetmeisters zu Keisersberg, bei ohnverwelkten Sinnen und gesunder Vernunft ganz freymüetig, ungezwungen und ungetrungen seinen letzten ohnwiderruflichen willen dahin gesetzt und geordnet: daß wann er dies Zeitliche mit dem Ewigen vertauschen solte, so der allgüetige Gott gnädigist verschieben wolle, Herrn Stettmeister Franz Josef Rentz, seinem geliebten Tochtermann sollen allererst aus seiner ganzen Verlassenschaft ohne einigen der Seinigen Einwand, oder mindisten Einreden die an dem mit ihme getroffenen Erbs-Auskauf restierende 1400, sage vierzehnhundert Gulden Lucerner Währung baar ausbezahlt werden, weil ersagter Herr Testator ermelter Summa sich verpflichtet und schuldig

bekennet, angesehen er die aus seinem Säßhaus der minderen Stadt Lucern, so Herrn Rentz laut Auskaufbrief zur Sicherheit dienen sollte, erlöste Summa zu seinen selbst eignen Händen anzogen, und sich annoch verpflichtet, wegen einer ihme hinausgegebenen Gült, an der Herr Rentz ein Merkliches verlürstigt worden. Danne ist annoch sein erstlicher Willen, daß der mit ihme errichtete Auskauf in den übrigen darin bemerkten Punkten solle durchaus aufrecht sein, und in Kräften bestätigt verbleiben.

Zum anderen, weil seine liebe Tochter M. Elisabetha verhelichet zu Rom, bei Lebzeiten schon mehr, als ihro nach seinem absterben hätte gebühren können, für ihr Erbsteil empfangen hat, wie selbe mit Beistand des hochgeachten Amtsweibels Josef Großmanns, in Gegenwart des auch ehrenden Amtsweibels Mauriz Schmidlins, und Herr Josef Guots, Leuenwirts zu Ruswil laut von Herren Mathias Ziswiler, Amtsschreibern zu Ruswil errichteten ersteren Verordnung unter dem 16. Sept. 1760 persönlich angelobt, daß sie dem väterlichen Erb vor sich gänzlichen absage aus obangeregter Ursach, weil Herr Vater laut Rechnung für sie und die ihrigen über 10,000 gl. bezahlt, weßwegen sie (um übrigen Geschwüsterten nit nachteilig zu sein) ihres Vaters Verlassenschaft wohlüberlegt sich selbst aus geschlossen, und für allzeit gänzlichen ab gesagt.

Um aber sein mildreich, großväterliches Herz gegen den Tochterkindern von der Maria Elisabetha erboren zu zeigen, daß sie den von ihrer Mutter ihme verursachten vielen Verdruß jedoch nit gänzlichen zu entgelten haben, so will er Testator, angesehen ihrer Unschuld, den von ihr abstammenden Kindern 2000 Gulden (als eine bei Lebzeiten den Kindern, nit aber der Mutter gemachte Vergabung) an Gülten, die er in die dritte Hand zu der Kinder Sicherheit legen will, geschenkt haben, welche Gülten aber den Kindern nit sollen extradiert werden bis auf Absterben ihrer Mutter. Von ersagten 2000 Gulden solle

nach des Testators Ableben der Zins alljährlichen von dem Depositario der Mutter zugeschickt werden. Nach ihrem Absterben alsdann sollen unter die bei Leben sich befindenden und von ihr abstammenden Kinder ermelte 2000 Gulden unter ihnen in Fried und Liebe zu gleichen Teilen geteilt werden.

Drittens im Fahl Tit. Ihro Hochwürden Hr. Chorherr Jos. Ant. Kappeler seinen lb. Vater überleben sollte, so allein von dem göttlichen Willen abhängen thuot, so ist sein ernstlicher Willen, daß, wann auch die einte seiner Schwestern, als Elisabeth und Klara vor ihm dis zeitliche segnen sollte, die hinterlassenen Kinder ihrer Mutter Tod keineswegs zu entgelten haben sollen, sondern statt ihrer in sein Erb treten sollen und können.

Letztlichen solle Tit. Herrn Chorherr nach Erfüllung obangemerkten Punkten all sein liegendes und fahrendes, was Namens es immer haben mag, als Eigentum sein und verbleiben, weil er an sein mütterliches gut nichts empfangen und am wenigsten Kösten an ihm verwendet habe.

Urkundlich ist dieser letzt verordnete willen in Beisein zweier Zeugen, als der ehrenfesten und weisen Herren Obervogt Ignazi Häfligers Sekelmeister und der Räten und Herrn Mauriz Kopp des Gerichts des Flecken Münsters von mir unterzognem verfaßt und Tit. Hr. Testatori behändiget worden, so beschehen den 5. Juni 1767.“

sig. Franz Jos. Rentz med. doct. zu Keisersberg, Elsaß.

sig. Jos. Thimode Cappeler, Chorherr.

sig. Jb. Pfyffer v. Alt. Flecken- u. Amtsschreiber.

Am 7. Juli 1768 überraschte ihn, während er Tissots Buch „de la santé des gens de lettres“ las, ein Schlagfluß, von dem er sich zunächst wieder erholte. Er fühlte aber das Ende nahen. In philosophischer Ruhe sah er der Auflösung entgegen, nachdem er von seinen Freunden schriftlich Abschied genommen. Er pflegte damals aufgeräumt zu sagen: „Religion und Philosophie hätten ihn längst sterben

gelehrt.“ Am Tag vor seinem **Hinscheid** versank er in einen tiefen Schlaf, aus dem er hienieden nicht mehr erwachte. (16. Sept. 1769).

Das Sterbebuch der Stiftspfarrrei meldet: „1769, die 16. Septembris pie in domino obdormivit Praenobilis ac excellentissimus dominus Maur. Ant. Kappeler, medicinae doctor et Senatus Majoris Lucernae, in sua dolorosa aegritudine bis ss. sacramentis rite provisus, aetatis 85.“ Im Schatten der ehrwürdigen Stiftskirche von Münster ruht er nun aus von seinem arbeitsreichen Leben. Der Grabstein enthält folgende Inschrift: „Morare Praeteriens et mirare. En'iterato in ventrem matris introivit Nasciturus in vitam aeternam, | In eodem cum genitrice jacens | Perillustris, strenuus ac excellentissimus Dominus Mauritius | Antonius Cappeler, Decanus | Collegii Medici Lucernensis, Academiae | Imperialis Germanicae, societatis regiae | Anglicanae et Physico-Tigurinae membrum | Centumvir Lucernas | Vir sapientia, virtute, aetate plenus | Anno 1769 die 16. Septembris | vitae 86.“ In einer Kartusche unter der Inschrift stehen noch die Worte: Omnia vanitas.²¹⁾

Am 18. März 1773 haben sie dann auch den Chorherrn Kappeler in seinem 10. Kanonikatsjahr daselbst begraben. Auf Wunsch des Rates von Luzern sandte hierauf Stiftspropst Dürler diesem die von Dr. Kappeler hinterlassenen Bücher (über 1200 an der Zahl), nebst dessen Manuskripten, Mineralien, mathematischen Zirkeln und Instrumenten, Mikroskopen, Ferngläsern und Vexierspiegeln, samt einem vollständigen Bücherkatalog nach Luzern. So ist also das Geräte zum geistigen Rüstzeug dieses hervorragenden Luzernerarztes und bedeutendsten Naturforschers der Innerschweiz im 18. Jahrhun-

²¹⁾ Die Grabschrift erhielt ich von Herrn Dr. med. Müller-Dolder in Münster zugesandt, der sich im Sommer 1913 in höchst verdankenswerter Weise für die Ergänzung und Wiederherstellung des steinernen Rokokkodenkmals unseres Stadtphysikus Kappeler bemühte.

d e r t wieder auf den Schauplatz seiner Lebensarbeit zurückgekommen.²²⁾

Nach dem Urteil Günthers wäre Kappeler auf der Höhe des Naturwissens seines Zeitalters gestanden, er nennt ihn einen originellen Kopf und gewandten Schriftsteller, der mehrfach seiner Zeit voraus war. Die Geschichte der physikalischen Erdkunde habe ihm gegenüber geradezu eine Ehrenpflicht zu erfüllen. (S. 143).

²²⁾ Verschiedene Bücher und Handschriften befanden sich später im Besitz von Felix Balthasar, und sind mit dessen Bibliothek an die Bürger- (Stadt) Bibliothek übergegangen. Darunter befindet sich Joh. Woodwards Abhandlung „de terra et corporibus terrestribus ect.“ von Scheuchzer aus dem englischen ins lateinische übertragen, und 1704 in Zürich dem Druck übergeben. Kappeler hat seinem Exemplar eigenhändig auf 7¹/₂ Seiten Korrekturen nachgetragen.

